

Open End Turbo Put Optionsschein auf Mercedes-Benz

EUSIPA Produktart: Warrant mit Knock-Out (2200, Callable)
WKN: UK19JU / ISIN: DE000UK19JU1

Endgültiges Termsheet
Nur für Marketingzwecke

Knock-Out Barriere berührt

Informationen zum Produkt & Basiswert

| Basiswert(e) | Referenz-Level | Anfänglicher Basispreis / Knock-Out Barriere | Bezugsverhältnis |
|--|----------------|--|--|
| Mercedes-Benz Group AG Bloomberg: MBG GY / Reuters: MBGn.DE / WKN: 710000 / ISIN: DE0007100000 | EUR 60,50 | EUR 62,40 | 10:1 (10 Stück(e) beziehen sich auf 1 Basiswert(e)) |

Knock-Out Barriere von Mercedes-Benz berührt am 10. November 2022.

Der Open End Turbo Put Optionsschein ermöglicht es Anlegern, überproportional vom Abwärtstrend eines Basiswerts zu profitieren. Der Open End Turbo Put Optionsschein bewegt sich um ca. eine Währungseinheit nach oben, wenn sich der Basiswert eine Währungseinheit nach unten bewegt und umgekehrt. Dabei muss das Bezugsverhältnis und die Anpassung des Basispreises und der Knock-Out Barriere beachtet werden.

Liegt der Wert des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während der Produktlebensdauer auf oder über der aktuellen Knock-Out-Barriere, verfällt der Open End Turbo Put Optionsschein sofort und wird zum Knock-Out Abrechnungsbetrag in Höhe von EUR 0.001 zurückbezahlt. Das Verlustrisiko ist auf das investierte Kapital begrenzt.

Die aktuelle Knock-Out-Barriere entspricht immer dem aktuellen Basispreis.

Produktdetails

| | |
|---|--|
| Wertpapierkennnummern | WKN: UK19JU / ISIN: DE000UK19JU1 |
| Ausgabevolumen | Bis zu 10.000.000 Stücke (Aufstockung möglich) |
| Ausgabepreis | EUR 0,22 (Stücknotierung) |
| Auszahlungswährung | EUR |
| Basispreis / Knock-Out Barriere-Währung | EUR |
| Settlement | In bar |

Daten

| | |
|------------------------------------|---|
| Beginn des öffentlichen Angebotes | 24. Juni 2022 |
| Festlegungstag (Pricing) | 23. Juni 2022 |
| Zahltag bei Ausgabe (Emissionstag) | 28. Juni 2022 |
| Erster Handelstag | 24. Juni 2022 |
| Bewertungstag | Steht für den Tag, an dem entweder das Ausübungsrecht der Emittentin oder das des Wertpapiergläubigers wirksam wird oder für den Tag, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt. |
| Verfalltag (Verfall) | Open End (vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses) |
| Fälligkeitstag | Steht für den fünften Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag. |

Rückzahlung

Der Wertpapiergläubiger ist berechtigt, einen Betrag in der Auszahlungswährung zu beziehen, der wie folgt bestimmt wird:

| | |
|--|--|
| Szenario 1 (im Fall der Ausübung des Wertpapiergläubigers / Tilgung durch die Emittentin) | Wenn ein Knock-Out Ereignis NICHT eingetreten ist , erhält der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag. |
| Szenario 2 | Wenn ein Knock-Out Ereignis eintritt , verfällt der Open End Turbo Optionsschein sofort und der Wertpapiergläubiger erhält am Fälligkeitstag den Knock-Out Abrechnungsbetrag in Höhe von EUR 0,001. |
| Auszahlungsbetrag | Max [0.001, (Aktueller Basispreis – Abrechnungskurs)], unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, umgewandelt in die Auszahlungswährung, falls zutreffend. |
| Abrechnungskurs | Offizieller Schlusskurs des Basiswerts, wie am Bewertungstag an der Maßgeblichen Börse ermittelt. |
| Aktuelle Knock-Out Barriere | Die Aktuelle Knock-Out Barriere entspricht dem Aktuellen Basispreis. |
| Aktueller Basispreis | Der Aktuelle Basispreis (S) wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen täglich in Übereinstimmung mit folgender Formel angepasst und auf vier Nachkommastellen gerundet, beginnend mit dem anfänglichen Basispreis. Der Basispreis wird täglich vor Marktöffnung angepasst. Der Aktuelle Basispreis wird auf www.ubs.com/keyinvest oder einer Nachfolgesite veröffentlicht. |
| | $S_{\text{neu}} = S_{\text{alt}} + \frac{(R - FS) \cdot S_{\text{alt}} \cdot n}{360} - \text{Dividende} \cdot \text{DivFaktor}$ |
| | <p>S_{neu} Aktueller Basispreis nach der Anpassung.</p> <p>S_{alt} Basispreis vor der Anpassung.</p> |
| Finanzierungsspread (FS) | Wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf einen Wert zwischen 2% und 25% festgelegt. Der Anfängliche Finanzierungsspread entspricht 3,5%. |
| Rate (R) | Entspricht der ESTER-Overnight-Rate, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen an jedem Anpassungstichtag festgelegt. |
| Dividende (falls zutreffend) | Dividenden oder ähnliche Zahlungen, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt, die an die Halter des Basiswerts ausgeschüttet werden, wobei der "Ex-Dividende" Tag dieser Ausschüttung zwischen dem aktuellen und dem unmittelbar folgenden Börsengeschäftstag liegt. |
| DivFaktor (falls zutreffend) | Dividendenfaktor, der eine mögliche Besteuerung der Dividenden reflektiert. Der Dividendenfaktor wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf einen Wert zwischen 0 und 1 festgesetzt. |
| n | Anzahl der Tage vom aktuellen Anpassungstichtag (ausschliesslich) bis zum unmittelbar folgenden Anpassungstichtag (einschliesslich). Der erste aktuelle Anpassungstichtag entspricht dem Tag des Beginns des öffentlichen Angebotes. |
| Knock-Out Ereignis | Ein Knock-Out Ereignis hat stattgefunden, wenn der an der maßgeblichen Börse ermittelte Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an irgendeinem Börsengeschäftstag nach dem Beginn des öffentlichen Angebotes der Wertpapiere auf oder über die aktuelle Knock-Out Barriere steigt. Ein Knock-Out Ereignis setzt das Kündigungsrecht der Emittentin wie auch das Ausübungsrecht des Wertpapiergläubigers außer Kraft. |
| Relevanter Basiswert für die Feststellung eines Knock-Out Ereignis | Mercedes-Benz |

Allgemeine Informationen

| | |
|---|---|
| Emittentin | UBS AG, Niederlassung London |
| Rating der Emittentin | Aa3 Moody's / A+ S&P's / AA- Fitch |
| Aufsichtsbehörde der Emittentin | Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA). Für die Niederlassung London zusätzlich die Financial Conduct Authority (FCA) sowie die Prudential Regulation Authority (PRA). Für die Niederlassung Jersey zusätzlich die Financial Services Commission (JFSC) in Jersey. |
| Federführer | UBS Europe SE, Frankfurt |
| Berechnungsstelle | UBS AG, Niederlassung London |
| Zahlstelle | UBS AG, Niederlassung London |
| Maßgebliche Börse | Mercedes-Benz: Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA) |
| Börsengeschäftstag | Der Börsengeschäftstag bezeichnet jeden Tag, an dem die Maßgebliche Börse für den Handel geöffnet ist, und der Kurs des Basiswerts in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Regeln bestimmt wird. |
| Kotierung | Boerse Frankfurt Zertifikate Premium, Stuttgart: EUWAX |
| Sekundärmarkt | Indikative Preise sind verfügbar auf Reuters/Bloomberg und www.ubs.com/keyinvest . |
| Kündigungsrecht der Emittentin | Die Emittentin ist jeweils alle 3 Monate berechtigt (erstmalig zum 01. September 2022), noch nicht ausgeübte Open End Turbo Optionsscheine vorzeitig zu kündigen ("Kündigungstag der Emittentin"). Der Auszahlungsbetrag (wie vorhergehend definiert) wird unter Wahrung einer Frist von 3 Monat(en) nach dem Kündigungstag der Emittentin bestimmt ("Bewertungstag"). Die Ausübung wird zum Abrechnungskurs am jeweiligen Bewertungstag wirksam. Falls einer dieser Tage kein Börsengeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar darauf folgende Börsengeschäftstag. Die Rückzahlung erfolgt am Fälligkeitstag. |
| Ausübungsrecht des Wertpapiergläubigers | <p>Ungeachtet dessen, dass die Open End Turbo Optionsscheine börsentäglich veräußert werden können, hat jeder Wertpapiergläubiger das Recht, seine Open End Turbo Optionsscheine alle 3 Monate (erstmalig zum 01. September 2022) bis 10:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main auszuüben ("Ausübungstag des Wertpapiergläubigers").</p> <p>Der Auszahlungsbetrag (wie vorhergehend definiert) wird am Ausübungstag des Wertpapiergläubigers bestimmt ("Bewertungstag"). Die Ausübung wird zum Abrechnungskurs am jeweiligen Bewertungstag wirksam. Falls einer dieser Tage kein Börsengeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar darauf folgende Börsengeschäftstag. Die Rückzahlung erfolgt am Fälligkeitstag.</p> <p>Die Ausübungs-Mitteilung muss bis spätestens 10:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main am Ausübungstag des Wertpapiergläubigers eingehen, ansonsten wird die Ausübung erst zum nächsten Ausübungstag des Wertpapiergläubigers wirksam.</p> |
| Kleinste handelbare Einheit | 1 Open End Turbo Optionsschein(e) |
| Mindestausübungszahl | 1 Open End Turbo Optionsschein(e), Open End Turbo Optionsscheine können nur in integralen Vielfachen von 1 ausgeübt werden. |
| Verwahrstelle | Euroclear, Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. (Dauerglobalurkunde bei Clearstream Banking AG) |
| Verbriefung | Dauerglobalurkunde |
| Anwendbares Recht / Gerichtsstand | Deutsches Recht / Frankfurt |
| Anpassungen | Während der Laufzeit der Produkte können die Produktdaten angepasst werden. Ausführliche Informationen hinsichtlich der Anpassungen können der Produktdokumentation entnommen werden. |
| Öffentliches Angebot | Deutschland, Österreich und Luxemburg |
| Öffentliches Angebot bis | 29. April 2023 |

Anbieter-Angaben nach dem Telemediengesetz § 5

UBS Europe SE ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Frankfurt. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt unter Nummer HRB 107046 eingetragen. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Erbringung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen (Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24-28, D-60439 Frankfurt am Main).

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Martin C. Wittig

Dem Vorstand gehören an: Christine Novakovic (Vorstandssprecherin), Heinrich Baer, Dr. Denise Bauer-Weiler, Pierre Chavenon, Georgia Paphiti, Dr. Andreas Przewloka, Tobias Vogel.

UBS Europe SE ist eine Tochtergesellschaft der UBS AG. <https://www.ubs.com/global/de/legal/country/germany.html>

UBS Europe SE
Bockenheimer Landstraße 2-4
D-60306 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (69) 1369-8989* (keine Anlageberatung)

Fax: +49 (69) 1369-8174

E-Mail: invest@ubs.com

* Anrufe auf die mit (*) gekennzeichneten Nummern können aufgezeichnet werden. Falls Sie eine dieser Nummern anrufen sollten, setzen wir Ihr Einverständnis mit dieser Geschäftspraktik voraus

Verkaufsbeschränkungen

Wer ein Produkt für den Wiederverkauf erwirbt, darf dieses nicht in einer Rechtsordnung anbieten, wenn die Emittentin dadurch dazu verpflichtet wäre, weitere Dokumente in Bezug auf das Produkt in dieser Rechtsordnung registrieren zu lassen.

Die nachstehend aufgeführten Beschränkungen sind nicht als definitiver Hinweis darauf zu verstehen, ob ein Produkt in einer Rechtsordnung verkauft werden kann. Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen über Angebote, Verkäufe oder den Besitz dieses Produktes können in anderen Rechtsordnungen anwendbar sein. Anleger, die dieses Produkt erwerben, sollten sich vor dem Weiterverkauf dieses Produkts diesbezüglich beraten lassen.

Europäischer Wirtschaftsraum - In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (jeweils ein "Mitgliedstaat") darf in einem Mitgliedstaat ein öffentliches Angebot der Produkte nur nach Maßgabe der folgenden Ausnahmen gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 (in ihrer jeweils gültigen Fassung) (die "Prospektverordnung") erfolgen:

- Qualifizierte Anleger: jederzeit an jede juristische Person, die ein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektverordnung ist;
- Weniger als 150 Angebotsempfänger: jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern im Sinne der Prospektverordnung);
- ein Angebot von Produkten an Anleger, die Produkte für einen Gesamtpreis von mindestens EUR 100 000 pro Anleger für jedes separate Angebot erwerben; und/oder
- Sonstige Ausnahmeangebote: jederzeit und unter allen anderen Umständen, die unter Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung fallen, vorausgesetzt, dass ein solches Angebot von Produkten im Sinne der Buchstaben a) bis d) nicht die Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung oder das Nachtragen eines Prospekts gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung erfordert.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bedeutet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Wertpapieren" in Bezug auf Produkte in jedem Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise von ausreichenden Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Produkte, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Produkte zu entscheiden.

Die vorgenannten Beschränkungen gelten nicht für die oben im Abschnitt "Öffentliches Angebot" unter "Allgemeine Informationen" genannten Rechtsordnungen.

Hongkong - Jeder Käufer gewährleistet und erklärt sich damit einverstanden, dass er weder in Hongkong noch anderenorts Werbematerialien, Aufforderungen oder sonstige Schriftstücke in Zusammenhang mit dem Produkt herausgegeben oder zwecks Herausgabe besessen hat bzw. herausgegeben oder zwecks Herausgabe besitzen wird, die an die Öffentlichkeit in Hongkong gerichtet sind oder deren Inhalt wahrscheinlich der Öffentlichkeit in Hongkong zugänglich ist bzw. von ihr gelesen wird (außer soweit nach den Wertpapiergesetzen von Hongkong zulässig), es sei denn, es handelt sich um ein Produkt, das nur an Personen außerhalb von Hongkong oder an "professionelle Anleger" im Sinne der Securities and Futures Ordinance (Cap. 571) und sich daraus ergebenden Regeln verkauft wird oder verkauft werden soll.

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein strukturiertes Produkt, das Derivate beinhaltet. Eine Anlage empfiehlt sich nur, wenn man das Produkt vollständig versteht und bereit ist, die damit verbundenen Risiken zu tragen. Wer sich über die mit einem Produkt verbundenen Risiken nicht im Klaren ist, sollte sich diese von seinem Anlageberater erklären lassen oder unabhängigen, professionellen Rat einholen.

Singapur - Dieses Dokument wurde nicht als Prospekt bei der Monetary Authority of Singapore zugelassen. Dementsprechend dürfen dieses Dokument und sonstige Dokumente oder Materialien im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf oder einer Aufforderung zu Zeichnung oder Kauf der Produkte in Singapur nicht öffentlich verbreitet und die Produkte Personen in Singapur nicht angeboten oder verkauft werden bzw. Gegenstand einer Aufforderung zu Zeichnung oder Kauf sein, weder direkt noch indirekt, es sei denn, bei dem Adressaten handelt es sich um (i) institutionelle Anleger (wie in Section 4A definiert) im Sinne von Section 274 des Singapore Securities and Futures Act (Chapter 289), in der jeweils gültigen Fassung, (die "SFA"), (ii) eine massgebliche Person (wie in Section 275(2) des SFA definiert) im Sinne von Section 275(1) oder um Personen im Sinne von Section 275(1A), die den Bedingungen von Section 275 des SFA und (gegebenenfalls) von Vorschrift 3 der Securities and Futures (Classes of Investors) Regulations 2018 genügen, oder (iii) sonstige Personen gemäss den Bedingungen weiterer anwendbarer SFA-Bestimmungen.

Werden die Produkte gemäss Section 275 des SFA von einer massgeblichen Person gezeichnet oder erworben und handelt es sich dabei um:

- eine Kapitalgesellschaft (die nicht als "Accredited Investor" gemäss Section 4A des SFA gilt), deren einzige Geschäftstätigkeit darin besteht, Vermögenswerte zu halten und deren gesamtes Aktienkapital sich im Besitz von einer oder mehreren natürlichen Personen befindet, die jeweils als "Accredited Investors" gelten; oder

b) eine Treuhandgesellschaft (wobei der Treuhänder nicht als "Accredited Investor" gilt), deren einziger Zweck darin besteht, Vermögenswerte zu halten und deren Begünstigte allesamt "Accredited Investors" sind, so sind die Wertpapiere oder wertpapierbasierten Derivateverträge (jeweils in Section 2(1) des SFA definiert) dieser Kapitalgesellschaft oder die Rechte und Ansprüche der Begünstigten dieser Treuhandgesellschaft für einen Zeitraum von sechs Monaten nach dem Erwerb der Produkte durch die Kapitalgesellschaft oder die Treuhandgesellschaft aufgrund eines Angebots gemäss Section 275 des SFA nicht übertragbar, es sei denn:

(1) es handelt sich um institutionelle Anleger oder massgebliche Personen im Sinne von Section 275(2) des SFA oder um sonstige Personen im Rahmen eines Angebots im Sinne von Section 275(1A) oder Section 276 (4)(i)(B) des SFA;

(2) das Erbringen einer Gegenleistung für die Übertragung ist zu keinem Zeitpunkt vorgesehen;

(3) die Übertragung erfolgt kraft Gesetzes;

(4) wie in Section 276(7) des SFA bestimmt; oder

(5) wie in Vorschrift 37A der Securities and Futures (Offers of Investments) (Securities and Securities-based Derivatives Contracts) Regulations 2018 festgelegt.

Gemäss Section 309B(1)(c) des SFA teilt die Emittentin den massgeblichen Personen (wie in SFA definiert) mit, dass die Produkte als "capital markets products other than prescribed capital markets products" (im Sinne des SFA und der Securities and Futures (Capital Markets Products) Regulations 2018) und "Specified Investment Products" (im Sinne der MAS Notice SFA 04-N12: Notice on the Sale of Investment Products and MAS Notice FAA-N16: Notice on Recommendations on Investment Products) eingestuft sind.

Vereinigtes Königreich - Ein öffentliches Angebot der Produkte im Vereinigten Königreich darf nur in Übereinstimmung mit den folgenden Ausnahmen erfolgen, die in der britischen Prospektverordnung und/oder im FSMA (falls zutreffend) festgelegt sind:

(a) Qualifizierte Anleger: jederzeit an jede Person, die ein qualifizierter Anleger im Sinne der britischen Prospektverordnung ist;

(b) weniger als 150 Zielempfänger: jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (ausgenommen qualifizierte Anleger im Sinne der britischen Prospektverordnung);

(c) andere freigestellte Angebote: jederzeit unter anderen Umständen, die unter Abschnitt 86 des FSMA fallen, vorausgesetzt, dass kein solches in Buchstabe (a) bis (c) oben genanntes Angebot eine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäss Abschnitt 85 FSMA oder den Nachtrag eines Prospekts gemäss Artikel 23 der britischen Prospektverordnung erfordert.

Für die Zwecke der vorstehenden Bestimmungen bedeutet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Produkten" in Bezug auf Produkte die Mitteilung ausreichender Informationen über die Bedingungen des Angebots und die anzubietenden Produkte in jeder Form und mit allen Mitteln, damit ein Anleger entscheiden kann, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Produkte zu entscheiden; der Ausdruck "britische Prospektverordnung" bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1129, da sie gemäß dem European Union (Withdrawal) Act 2018 (in der jeweils gültigen Fassung) (die "EUWA") Teil des innerstaatlichen Rechts ist; und "FSMA" bezeichnet den Financial Services and Markets Act 2000.

USA - Dieses Produkt kann weder in den USA noch an US-Personen verkauft oder angeboten werden.